

Name, Anschrift

.
. .
.

..., den

Gemeindeamt Schleife
- z. Hd. Herrn Bürgermeister Funda und
Herrn Bauamtsleiter Seidlich -
Friedensstraße 83
02959 Schleife

Stellungnahme/Einspruch gegen den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Solarpark Westhalde Mulkwitz“

Sehr geehrter Herr Funda,
sehr geehrter Herr Seidlich,

hiermit nehme ich Stellung bzw. erhebe Einspruch gegen o. g. Bebauungsplan aus nachfolgenden Gründen:

1. Flächennutzungsplan

Das BauGB sieht für die Bauleitplanung ausgehend von § 1 Abs. 2 BauGB ein zweistufiges System vor. Der Flächennutzungsplan bildet dabei den vorbereitenden Bauleitplan, aus dem der verbindliche Bauleitplan, der Bebauungsplan, zu entwickeln ist. Damit stellt der Flächennutzungsplan die erste vorbereitende Ebene der Bauleitplanung dar. Ich stelle fest, dass es für die Gemeinde Schleife weder einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch einen genehmigten Landschaftsplan gibt. Eben dieser Flächennutzungsplan ist jedoch gem. BauGB im Rahmen des zweistufigen Systems in der Bauleitplanung die Voraussetzung für den Bebauungsplan. Inwiefern es sich um einen dringenden Grund gem. § 8 Abs. 4 BauGB handelt, der eine andere Vorgehensweise rechtfertigen würde, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden und wird hiermit in Abrede gestellt.

2. Angrenzung an Biotop „Weißer Berg“ westlich/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“

Die vorgelegte Planung sieht eine direkt benachbarte/angrenzende Bebauung zum westlich angrenzenden Biotop „Weißer Berg“/Landschaftsschutzgebiet „Spreelandschaft Schwarze Pumpe“ vor. Aus Artenschutzgesichtspunkten und gesetzlichen Gründen ist eine derartige Bebauung nicht zulässig. Das Ökosystem der betreffenden Außenhalden ist als Einheit zu sehen mit dem Biotop „Weißer Berg“ und angrenzender Freizeidflächen. Insbesondere der Wechsel verschiedenster Tierarten wird dadurch nachhaltig unterbrochen, was einen schwerwiegenden, massiven und

nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum darstellt, insbesondere sei hier das Neustadt-Spremberger Wolfsrudel genannt, dessen Wurfhöhlen sich im Bereich „Weißer Berg“ und der sogenannte Rendezvousplatz sich zwischen „Weißer Berg“ und Außenhalde West befinden. Die gesamte Rudelstruktur würde durch diese Baumaßnahme zerstört werden.

3. Biotope auf dem Gebiet der Außenhalde West

Direkt auf dem Gebiet der Außenhalde West sind 3 Teiche als Biotope (Freistaat Sachsen) eingetragen. Laut Planungsunterlagen ist die Freifläche an den drei Teichen als Ausgleichsfläche geplant. Auch dieses Areal ist ein enorm wichtiger Bestandteil des Ökosystems und muss zwingend als unzerschnittene Freifläche erhalten bleiben.

Begründung: Kranichbrutplatz, Seeadlernahrungshabitat, Rendezvousplatz Wolfsrudel, Arten FFH/Rote Liste.

4. Stellungnahmen des NABU/Grünplan Hoffmann

Bereits in der Stellungnahme/Handreichung vom 26.04.2021 des NABU Weißwasser sich, dass die Vorhaben an und auf den Außenhalden Mulkwitz **nicht genehmigungsfähig** sind. Des Weiteren wurde seitens des Büros Grünplan Hoffmann eine Dokumentation der Biotope und Pflanzenvorkommen per 20.07.2021 erstellt welches zumindest die Errichtung von PVFA in den beantragten Dimensionen ausschließt, da sie keinen Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bieten können. Auf die der Dokumentation beigelegten Flora-Artenliste verweise ich und mache diese ebenfalls ausdrücklich zum Gegenstand meiner Stellungnahme und meines Widerspruchs gegen den B-Plan. Die Dokumentation liegt der Gemeinde Schleife und der Investorengruppe bereits vor

5. Waldrodung

Die Planungsunterlagen zeigen, dass die Rodung einer großen Fläche Wald geplant ist, dies ist aus gesetzlichen Gründen, hier **§ 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)** nur mit Genehmigung der Forstbehörde möglich und darf nur mit hinreichender Begründung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, **wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt**, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die **Erholung der Bevölkerung** von wesentlicher Bedeutung ist. Dies ist hier der Fall. Auch die eingezeichneten Ausgleichsflächen unterliegen dem §8 SächsWaldG . Eine Vereinbarung mit dem Gesetz konnte vom Planer nicht hinreichend dargestellt werden.

6. Naherholungsgebiet

Die Gemeinde Schleife hat in den 90- er Jahren eine Willensbekundung abgegeben, dass dieses Gebiet als besonders geschützter Bereich den Bürgern der Gemeinde und deren Kindern und Enkeln aus Gründen der Naherholung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wurden Schautafeln errichtet, Rastplätze angelegt sowie Wanderwege erschaffen. Das Gebiet hat sich infolgedessen zu einem wichtigen Naherholungsfaktor entwickelt und wird auch auf der offiziellen Website der Gemeinde Schleife als solches beworben. Aus dieser Willensbekundung ergibt sich zumindest eine moralische Verpflichtung der Entscheidungsträger in der Abwägung der Interessen im Zuge der Entscheidung über den Planungsentwurf, nämlich ganz klar zugunsten der Interessen der Einwohner /Öffentlichkeit und nicht zugunsten der Investoren.

7. Brandschutz

Das Gebiet unterliegt der Gefährdungsklasse A1 Waldbrandgefährdung (höchstmögliche Gefährdung) und ist bereits jetzt von extremer Trockenheit gezeichnet. Eine Bebauung mit

Photovoltaikfreiflächenanlagen würde das Problem weiter verschärfen aufgrund von Versiegelung, Erhöhung der Bodentemperatur etc. Die notwendige Installation von brandschutztechnischen Anlagen (Zisternen, Löschteiche, Rettungswege) würde eine zusätzliche, bisher noch nicht aufgeführte, Zerstörung von Natur nach sich ziehen.

8. Lärmbelästigung

Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.

9. UNESCO-Welterbe

Es gibt derzeit Bestrebungen, die Rekultivierungslandschaften der Lausitz als UNESCO-Welterbe deklarieren zu lassen. Die Bürgermeister der Kohleregion stehen diesem Bestreben sehr positiv gegenüber und auch aus diesem Grund ist die geplante Bebauung konträr gegenüber den gesteckten Zukunftszielen.

Weblink zum Thema:

<https://www.b-tu.de/fg-industriefolgelandschaften/forschung/projekte>

10. Wegeplanung/Schaffung von Voraussetzungen für die Bauphase

Nach meiner Auffassung ist für die Bauphase eine umfassende Wegeplanung/Wegebau erforderlich, um die Baumaßnahmen in dem geplanten Umfang durchführen zu können. Dies ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich bzw. ist nicht ausreichend detailliert ausgeführt. Selbige ist aber für sich genommen schon ein enormer Eingriff in die bislang unzerschnittene und unberührte Landschaft und stellt daher allein schon einen Grund zur Ablehnung des Vorhabens dar.

11. Mangelnde Transparenz

Nach unserer Kenntnis wurde der zwischen der Gemeinde und dem Investor geschlossene „Städtebauliche Vertrag“ noch nicht im nötigen Umfang der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

12. Verändertes Fließverhalten Regenwasser/Erosion

Im Abschnitt „Flächen- oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ steht nachfolgende Erläuterung: Die Umsetzung der PV-Anlage mittels Ramppfosten und ohne Einbetonierung reduziert die Versiegelung auf ein notwendiges Maß und gewährleistet eine breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereiches. Anlagen zur Fassung, Behandlung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser in technischen Anlagen oder in Vorfluter sind daher nicht erforderlich.

Der einfachen Festlegung, dass keine Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser notwendig sind, wird widersprochen, weil Starkniederschläge auch in Sachsen mindestens 2002, 2010 und 2013 geschehen sind. Für die Zukunft werden sie eher zunehmen. Ereignisse wie 2021 in Westdeutschland können sich wiederholen. Dann fließt der Niederschlag sofort in vollem Umfang von den Glasflächen ab und verursacht entsprechende Schädwirkungen in der Umgebung.

In der Vergangenheit kam es zu Erosionen. Grundlegend ist der Boden anfällig. Stellenweise sind erhebliche Höhenunterschiede (Böschungen) vorhanden. Momentan enthält der B-Plan keine Auflagen zum Schutz. Hier ist eine umfangreiche Verbesserung erforderlich.

Wegen der Klimaänderung sollte zusätzlich versucht werden, das Wasser aus Niederschlägen so lange wie möglich in den Biotopen der Umgebung zu halten. Da ist unverständlich, dass kein Bezug zu bereits existierenden, meist künstlich geschaffenen Wasserflächen und Reservoirs genommen wird.

Die Pläne machen in keiner Weise den Eindruck, dass eine Anpassung an und Harmonisierung mit der umgebenden Landschaft angestrebt wird.

13. Flora und Fauna

Im Gebiet sind Arten vorzufinden, die in den Artenschutzverordnungen des Freistaates Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland gelistet sind. Bitte Anlage 1 und 2 beachten. Dort sind alle kartierten Arten der Westhalde aufgelistet. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist anzunehmen, dass noch eine größere Anzahl seltener Arten bei der Durchführung eines naturwissenschaftlichen Gutachtens gesichtet werden. An dieser Stelle erwähnen wir folgende Tierarten im Besonderen, da diese eine herausragende Schutzstellung innehaben.

Seeadler – Lebensraum, März 2021/offiziell durch die UNB Landkreis Görlitz bestätigter besetzter Horst am nördlichen Böschungsauslauf. Weiterer offiziell kartierter Horst im Radius unter 3km

Kranich, Lebensraum mindestens 3 Paare, eventuell Brutplatz

Ziegenmelker- Bodenbrüter

Feldlerche- Bodenbrüter, **große Kolonie von mindestens 40 Brutpaaren auf der Freifläche**

Europäische Gottesanbeterin

Wolf, Nahrungshabitat

Rotmilan, Lebensraum

Rohrweihe

Kornweihe

Mäusebussard, Habicht

Waldohreule

Ortolan

Besonderheit:

Freifläche ist Brunftplatz des Rotwilds und nimmt eine wichtige Stellung im Gesamtgefüge des Ökosystems Hochkippen ein.

14. Erosion

Zisternen, Löschteiche, Gewicht der Anlage, Zerstörung der Bodenschichten durch Rodung und anschließendes Einbringen der Halteanlagen. In der Konzeption ist vermerkt, dass die Gründung der Modultische mittels Rammpfosten erfolgt. Die Einbindetiefe im Boden würde noch ermittelt werden. Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in die Halden massiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großem Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich wäre eventuell der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren. Rammpfosten sind zu verhindern. Ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik ist im Rahmen des Verfahrens anzustreben.

15. Negative Auswirkung des Tagebau Nochten sowie bereits vorhandene großdimensionierte Naturzerstörung im Gemeindeumfeld

Die Gemeinde Schleife hat im Besonderen, wenn nicht sogar in herausragendem Maße mit den Folgen von Umweltzerstörung zu kämpfen - durch den südlich das Gemeindegebiet tangierenden, nach jetzigen Plänen bis 2038 fortlaufenden Tagebau Nochten. Durch diesen Tagebau kam und kommt es zu großflächigen Wald- und Naturzerstörungen, zu Veränderungen des Wasserhaushalts mit gravierenden Folgen, zu Lärm- und Staubbelastigung, zu klimatischen Auswirkungen und führt zudem dazu, dass den Bürgern große Flächen als Naherholungsgebiet genommen werden. Aus diesem Aspekt allein ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit der noch vorhandenen Natur auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife und eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern.

16. Wanderungsverhalten der Wildtiere aus dem Tagebauvorfeld

Große Wildbestände, die im jetzigen Tagebaugelände lebten, wanderten und wandern in das Areal der Mulkwitzer Außenhalden und die umliegenden Waldgebiete und nutzen diesen als neuen Lebensraum. Mit einer Umsetzung des Bauvorhabens würde diesen Tieren dieser Rückzugsort genommen werden. Eine eingehende Untersuchung und Begutachtung der Auswirkungen ist zwingend erforderlich und wurde bisher nicht ausreichend bzw. gar nicht beachtet.

17. Alternativen

Unter 2.4 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes werden Standortalternativen erörtert. Diese sind subjektiv aus Sicht des planenden Investors geschildert. Die Entscheidung der Verwaltung kann nicht aufgrund einer einseitig geschilderten Situation eines wirtschaftlich motivierten Unternehmens getroffen werden, sondern immer – und so ist es gesetzlich auch immer wieder betont – in Abwägung der Interessen der Allgemeinheit. Hierzu verweise ich insbesondere auch auf die Punkte „Naherholungsgebiet“ und „Waldrodung“ etc. Eine, durch mich allerdings hier ausdrücklich bestrittene, weil nicht belegte, Verpflichtung der Gemeinde zur Ausrichtung auf erneuerbare Energien besteht nicht. Davon unbenommen stehen der Installation von erneuerbaren Energien durch andere Investoren auf anderen Flächen, die dem Begriff „erneuerbare Energien“ gerecht werden, weil sie naturschutzrechtlich konform geplant werden, nichts entgegen.

18. Leitungsbau/Umspannwerke

Aus den Planungen geht nicht eindeutig hervor, inwiefern Umspannwerke und notwendige Leitungstrassen vorhandene Naturflächen tangieren bzw. beeinträchtigen.

Die notwendige Rodungsfläche/ für den Bau beanspruchte Naturfläche ist nach meiner Auffassung größer als in den Planungsunterlagen angegeben.

19. Umzäunung

Es ist geplant, die PVFA komplett einzuzäunen. Somit wird das Gebiet für den Großteil der Säugetiere und Bodenbrüter nicht mehr nutzbar.

Eine Lösung des Problems ist aus den Planungsunterlagen nicht ersichtlich.

20. Geplante Ausgleichsflächen

Die laut Bauplan skizzierten Ausgleichsflächen befinden sich nicht in der Gemarkung Schleife, sondern verteilen sich auf den südlichen Landkreis und sind als viele sehr kleine Teilstücke geplant. Diese ersetzen in keinsten Weise die gerodeten Waldflächen und den damit einhergehenden Verlust von Natur und Lebensraum. Desweiteren ist weniger Aufforstungsfläche ersichtlich als die gerodete.

Dies ist auf keinen Fall in dieser Form genehmigungsfähig und ich lege entschieden Einspruch ein!

21. Regionale klimatische Veränderungen und negative Entwicklungen des Wasserhaushaltes

Insbesondere aufgrund der Großtagebaue entwickelte sich in den letzten Jahrzehnten eine ausgeprägte Wasserknappheit und wir sind bereits jetzt von großer Trockenheit betroffen.

Weitere Natur- und Waldzerstörungen werden meines Erachtens das Problem weiter verschärfen und eine hinreichende Erläuterung dazu fehlt seitens der Investoren komplett. Auch aus diesem

Grund ist die geplante Bebauung in Gänze abzulehnen.

5. Lärmbelästigung
Der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen geht mit einer nicht unerheblichen Geräuschentwicklung einher, die eine nachhaltige Störung der dort lebenden Individuen darstellt. Dies wurde so auch anlässlich einer Infoveranstaltung bezüglich eines weiteren geplanten Vorhabens seitens der Investoren bestätigt. Hier ist der mögliche Einfluss/Störcharakter auf die Tierwelt zwingend zu prüfen. Hierzu ist eine sachverständige Begutachtung notwendig im Sinne des BImSchG.

22. Überbauung der Freiflächen

Im Gegensatz zum ersten Bauantrag reduziert sich die geplante Waldrodungsfläche, dafür wird ein Großteil der wertvollen Wiesen überbaut. Viele vom Aussterben bedrohte Tiere leben dort, u.a der Herbstwiesenspinner und der kleine Waldportier.

23. Mangelnde Berücksichtigung des Bürgerwillens

Eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der Bürger des Schleifer Kirchspiels fand nicht statt. Insbesondere die hohe emotionale Bindung vieler Bürger wurde nicht berücksichtigt. Viele Bürger waren bei der Gestaltung des Areals aktiv beteiligt. Die Bürgerinitiative „Interessengemeinschaft Mulkwitzer Hochkippen“ sammelte bisher ca. 800 handschriftliche Unterschriften gegen jegliche Bebauung des Ökosystems Mulkwitzer Hochkippen und der angrenzenden Waldgebiete und in einer Online-Petition kommen nochmal 5500 Unterschriften gegen die Baupläne hinzu.

Insgesamt betrachte ich das Planungsvorhaben als massiven Verstoß gegen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der geltenden FFH-Richtlinie, des Waldgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Naturzerstörung in dieser Größenordnung ist nicht zulässig und unter allen Umständen zu verhindern.

Ich erbitte eine Empfangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlagen

Anlage 1 – Artenliste Westhalde

Anlage 2 - Tagfalterliste